Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: **16-0069**
freigegeben am: 15.05.2006

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses
Verfasser/in: Helene Schüßler
Aktenzeichen: L-1/1-001.16

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kreises Bergstraße in der Regionalversammlung für die Planungsregion Südhessen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	12.06.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Erläuterung:

In § 21 des Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002, zuletzt geändert am 24. Oktober 2005, ist das Land Hessen in die Planungsregionen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen eingeteilt. Die Planungsregion Südhessen umfasst den Regierungsbezirk Darmstadt.

In den Planungsregionen werden gemäß § 22 Absatz 1 des Gesetzes Regionalversammlungen gebildet. Der Kreis Bergstraße entsendet gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzes i.V.m. § 1 a der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen **sieben Mitglieder und stellvertretende Mitglieder,** die vom Kreistag für dessen Wahlzeit gewählt werden. **Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretungskörperschaft gewählt werden kann (hier der Kreistag).** Nicht wählbar sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach § 27 HGO, die von den entsendenden Körperschaften zu tragen ist.

Da es sich bei der vorzunehmenden Wahl um die Besetzung mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen handelt, erfolgt die Wahl gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl schriftlich und geheim. Sie kann jedoch vereinfacht werden, indem sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages angenommen wird; Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO).

Die Fraktionen werden um die Abgabe von Wahlvorschlägen gebeten.

Dabei wird empfohlen, für ein eventuelles Nachrücken bei Ausscheiden von Vertreterinnen und Vertretern aus der Verbandsversammlung auch **Ersatzpersonen** zu benennen. Hingewiesen wird außerdem auf § 14 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz, wonach Frauen und Männer bei der Besetzung von Gremien zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen.